← Artikel 31 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 33 DSGVO →

## **EU-DSGVO**

# **Kapitel 4 - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter**

## Artikel 32 - Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

a)	die <mark>Pseudonymisierung</mark> und <mark>Verschlüsselung</mark> personenbezogener Daten;
b)	die Fähigkeit, die <mark>Vertraulichkeit</mark> , <mark>Integrität</mark> , <mark>Verfügbarkeit</mark> und <mark>Belastbarkeit</mark> der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung <b>auf Dauer sicherzustellen</b> ;
c)	die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
d)	ein Verfahren zur regelmäßigen <mark>Überprüfung</mark> , <mark>Bewertung</mark> und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden verbunden sind.
- (3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

#### Passende Erwägungsgründe

75 - Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

76 - Risikobewertung

- 77 Leitlinien zur Risikobewertung
- 78 Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen
- 79 Zuteilung der Verantwortlichkeit
- 83 Sicherheit der Verarbeitung

#### ← Artikel 31 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 33 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.